

Auswärtiges Amt  
11013 Berlin

Leonard Wolf

c/o 

16. April 2018

**Widerspruch**  
**Ihr Bescheid vom 21. März 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 21.03.2018 mit dem Zeichen 505-511.E-IFG 062-2018 lege ich Widerspruch ein. Meinem Auskunftsanspruch steht kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand entgegen.

Um eine Ablehnung nach § 3 Nr. 2 zu begründen, müsste eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Dies müsste das Ministerium konkret darlegen.

Denn nach dem gesetzgeberischen Willen sind die Ausnahmetatbestände des IFG eng auszulegen (BT-Drs. 15/4493, S. 9; BVerwG, Beschl. v. 9. November 2010, Az. 7 B 43/10, Rn. 12 – Juris; OVG Münster, Urt. v. 2. November 2010, Az. 8 A 475/10, Rn. 99 ff. – Juris; VG Frankfurt, Urt. v. 28. Januar 2009, Az. 7 K 4037/07.F, Rn. 37 – Juris).

Es ist nicht dargelegt worden, wie die Herausgabe der begehrten Informationen die Funktionsfähigkeit des Staates beeinträchtigt. Dass Deutschland im PR-Wettbewerb mit anderen Staaten stehen soll, hat keine erkennbare Verbindung zu diesem Ausnahmetatbestand.

Ich bitte erneut um Zugang zu den von mir angefragten Informationen. Andernfalls werde ich meinen Anspruch gerichtlich durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Leonard Wolf